Recht durch Eigentum

Hendrikje Carius, Recht durch Eigentum. Frauen vor dem Jenaer Hofgericht (1648–1806) (Bibliothek Altes Reich, Bd. 12), München (Oldenbourg) 2012, 353 S., 49,80 €

Mittlerweile darf man auf eine lange und fruchtbare Tradition der Kriminalitätsgeschichte zurückblicken, die nicht nur methodisch neue Quellen erschlossen hat, son-

dern von da aus zahlreiche historische Phänomene und Akteure überhaupt erst fassen konnte. Darüber wurde fast vergessen, dass die Mehrzahl der Prozesse in der Frühen Neuzeit eher dem Bereich entstammt, der nur ungenau mit Zivilrecht zu beschreiben wäre. Die Forschungen dazu sind ungleich seltener; allein die höchsten Reichsgerichte und vor allem die Niedergerichtsbarkeit im Zusammenhang mit ländlichen Gesellschaften wurden intensiver untersucht. Seit einigen Jahren nun ist eine erfreuliche Wende hin zur Beschäftigung mit diesen Rechtskonflikten (auch unter Einbeziehung mittlerer Territorialgerichte) festzustellen, die weiterhin geschlechterhistorisch ausgerichtet ist.

In diesem Kontext steht auch die zu besprechende Arbeit, die schon daher verdienstvoll zu nennen wäre. Hendrikje Carius untersucht das Jenaer Hofgericht zwischen 1648 und 1806 im Hinblick auf Prozesse um Eigentum, an denen Frauen beteiligt waren. Sie möchte damit dem »Zusammenhang von Eigentum, Recht und Geschlecht« nachgehen, oder, wie sie etwas konkreter formuliert: der »Frage nach der Bedeutung von Eigentum für die Rechtsposition von Rechtsuchenden vor Gericht«. Das ist eine sehr anspruchsvolle, voraussetzungsreiche Fragestellung, die allerdings etwas unscharf formuliert ist. Zumindest erschließt sich die Tragweite dieser Frage nicht sofort.

Insofern scheint es ganz folgerichtig zu sein, wenn Carius, ehe sie zu ihrem Untersuchungsgegenstand selbst kommt, zu den Prozessen um Eigentum, zweieinhalb umfangreichere Kapitel oder 148 Seiten voranstellt, die möglicherweise sogar zu den besten Passagen des Buches gehören. In der Einleitung werden die aktuellen Forschungsfelder zu Eigentum, Geschlechtergeschichte und Rechtsgeschichte prägnant zusammengefasst und der eigene Ansatz einer »sozial- und kulturgeschichtlich ausgerichteten Eigentumsgeschichte« vorgestellt. Gemeint ist damit, dass die frühneuzeitliche Gesellschaft von der Sorge um das Eigentum als zentraler Kategorie her gedacht werden solle. Eigentum sei ein soziales Beziehungsidiom gewesen, das zur Verständigung über gesellschaftliche Werte diente. Entsprechend sei zu untersuchen, inwiefern Geschlecht in Eigentumsprozessen überhaupt eine Rolle gespielt habe – in den Rechtsnormen und in der Rechtspraxis.

Ein zweites Kapitel zeichnet den juristischen Eigentumsdiskurs nach und kommt schon hier zu interessanten Ergebnissen: Die juristischen Eigentumsbestimmungen des 17. und 18. Jahrhunderts seien »prinzipiell geschlechtsneutral strukturiert« gewesen und hätten nicht mit sozialen Ausschließungsformeln operiert; erst nachgeordnet habe es Einschränkungen bestimmter Eigentumsrechte für Frauen oder andere Personen gegeben. Im Ehegüterrecht zeige sich das etwa daran, dass Frauen nach sächsischem Recht zwar vermögensfähig waren, allerdings Unterschiede zu Männern im Verfügungsrahmen darüber bestanden. Ähnliches zeige sich im Erb- und Schuldrecht oder in widerstreitenden Eigentumsrechten: Frauen hatten Anteil an Eigentum und konnten dieses rechtlich deutlich machen, waren aber eingeschränkt in der Ausübung bestimmter Rechte. Als wichtigste Formeln dafür galten etwa die Geschlechtsvormundschaft oder die so genannten »Rechtswohltaten« oder »weiblichen Freyheiten« – danach wurden Frauen ihrer »Einfältigkeit« wegen als besonders schutzbedürftig angesehen; so konnten sie beispielsweise nicht für Dritte bürgen und mussten nicht für den Ehemann haften.

Das dritte Kapitel widmet sich zunächst dem Jenaer Hofgericht und rekonstruiert in einem ersten Teil seine Akteure, Gerichtsverfassung und Verfahrensgrundlagen. Trotz Geschlechtsvormundschaft konnten Frauen, so Carius, eigenständig vor Gericht agieren; Frauen machten im Untersuchungszeitraum ein Viertel der Prozessbeteiligten aus. Darunter waren (und das ist ein weiterführendes Ergebnis) mehrheitlich verheiratete Frauen,

nicht etwa Witwen, wie bisher meist angenommen wurde. Weniger überrascht, dass vor allem Frauen aus dem Adel bzw. der städtischen Oberschicht involviert waren und meistens Vergleiche geschlossen wurden – das Gericht wurde genutzt als ein Bestandteil von Konfliktstrategien. Etwa die Hälfte der Fälle wurde wegen Streitigkeiten um Geld angestrengt, nur 20 % wegen nachbarschaftlicher Konflikte um Baurecht und Grenzen, knapp 20 % wegen Erbstreitigkeiten.

Diese drei Konfliktfelder werden in den folgenden Kapiteln anhand verschiedener Prozesse untersucht. Die gerichtlichen Schriftstücke beider Parteien und des Gerichts selber analysiert Carius hinsichtlich der Semantiken, um so Argumentationsstrategien herauszuarbeiten. Diese sind hochspannend: So konnte etwa die Beziehung zwischen Testator und Erbe ein starkes Argument sein; mitunter wurde gar das vermeintlich gesprochene Wort gegen ein schriftliches Dokument ins Feld geführt. Subsistenz, Nahrung, Bedürftigkeit (nicht aber Hausnotdurft), Ehre, gute Haushaltung, Gemeinwohl, natürliche Freiheit oder Arbeit konnten weitere Argumente für Eigentumsansprüche bilden. Die Begriffe Eigentum, Besitz und Nutzen wurden sehr eng, oft synonym gebraucht. Diese wichtigen Befunde werden von Carius leider nicht weiter systematisiert; zu sehr hält sie sich hier an ihr Gliederungsschema nach Erb-, Schuld- und Nachbarschaftsrecht und wohl zu sehr ist sie auf ihr anvisiertes Ergebnis fokussiert. Entsprechend betont sie, dass die »weiblichen Rechtswohltaten« entgegen dem normativen Befund in der Praxis als Argument marginal waren.

Daraus ergibt sich die zentrale These des Buches: Selbst wenn Frauen normativ-rechtlich marginalisiert waren, hatten sie in der Rechtspraxis durch Eigentum eine starke Rechtsposition. Eigentum sei damit prävalent gegenüber den Kategorien Geschlecht oder Stand gewesen und es habe keine geschlechterspezifische Diskriminierung durch Recht gegeben.

Das sind starke Thesen, die in der vorgetragenen Form kaum überzeugen können, unter anderem weil die vorher ausgebreiteten Kontexte in der Untersuchung der rechtspraktischen Argumentationen keine Rolle mehr spielen. Wie gerne würde man es ja glauben, dass Frauen (standesunabhängig!) vor Gericht gleichberechtigt gewesen seien, dass das Gericht rein nach Rechtspositionen geurteilt habe, dass die Rechtsprechungspraxis geschlechtsneutral strukturiert gewesen sei. Doch entspricht die Argumentation auf dieser Ebene nicht dem anfangs skizzierten theoretischen Rahmen, etwa Geschlecht als mehrfachrelationale Kategorie zu verstehen oder »Eigentum« als soziales Beziehungsidiom. Diese Differenzierungsarbeit nimmt Carius in ihren starken Thesen nicht mehr vor. Stattdessen argumentiert sie nach einer sehr groben Formel: Wo es keine expliziten Ausschlussmechanismen von Frauen gibt, muss zumindest Neutralität, wenn nicht Gleichberechtigung herrschen. So konstatiert sie zusammenfassend: »Im Vordergrund standen juristische Aspekte« – der Hintergrund aber hätte interessiert, gerade auch der Hintergrund scheinbar neutraler Rechtsbegriffe in der Feder von Anwälten und Richtern. Das Material dafür bereitet Carius durchaus auf, macht es aber nicht weiter fruchtbar für die Analyse.

Es ist bedauerlich, dass eine offenbar so gut recherchierte und außerordentlich gut informierte Arbeit durch vermeintlich starke Thesen die eigenen Ergebnisse überdeckt. Denn der Ansatz ist vielversprechend, einmal nicht Geschlecht, sondern Eigentum als zentrale Kategorie anzusehen; die Argumente in der Rechtspraxis zu verfolgen; die »weiblichen Rechtswohltaten« als praktisch verfolgtes Argument zu untersuchen; die aktive Justiznutzung von Frauen (nicht nur von Witwen, sondern auch von verheirateten Frauen) zu analysieren. Dazu müsste dann aber auch ergebnisoffen untersucht und argumentiert werden. Carius stellt ihre Ergebnisse hingegen schon als Ausgangspunkt der Untersuchung dar, betont und überbetont

sie immer wieder, was die Argumentation nicht überzeugender macht. Und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Autorin von ihrem Untersuchungsgegenstand eine Lektion gelernt hat, wenn sie konstatiert, dass trotz Verbots seitens der Anwälte auch die strategische Nutzung der Rechtssprache mit zahlreichen Fachtermini und formalen Bestandteilen eine Option gewesen sei, um die eigene Position zu stärken. Was in der Jenaer Gerichtsordnung verboten war, sorgt nun für verärgerte LeserInnen und schadet einer breiteren Aufnahme dieser Arbeit selbst in Fachkreisen. Insofern bleibt für die geschlechterhistorische Zivilrechtsforschung, gerade im Vergleich zur avancierten Kriminalitätsgeschichte, noch viel zu tun. Anregungen dafür bietet das Buch von Carius zur Genüge.

Sebastian Kühn (Hannover)